

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 0607

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2 954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (BGBl. I S. 2722) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2005, beim Bundesministerium des Innern mit Sitz in Bonn eingerichtet. Er nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und untersteht nur der Rechtsaufsicht der Bundesregierung und der Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat die Aufgabe, die Einhaltung der

Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu Informationen des Bundes in den in § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Bereichen zu kontrollieren sowie in Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit gegenüber dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und öffentlichen Stellen des Bundes beratend tätig zu werden und Empfehlungen abzugeben. Ferner kann ihn jeder anrufen, wenn er seine Datenschutzrechte oder sein Recht auf Informationszugang durch öffentliche Stellen des Bundes als verletzt ansieht.